



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

**Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz
(Justizkommunikationsgesetz – JKomG)
vom 23. März 2005 (BGBl. I, 837)**

**Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung von Formularen für den Antrag auf Erlass
einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gem. § 758a Abs. 6 ZPO und für den Antrag auf
Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gem. § 829 Abs. 4 ZPO**

**erarbeitet durch den
Ausschuss ZPO/GVG
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M. (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Horst **Droit**, Wallenhorst, Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Hans **Eichele**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln
Rechtsanwalt Lothar **Schmude**, Köln
Rechtsanwalt Dr. Michael **Schultz**, Karlsruhe
Rechtsanwalt Dr. Bernhard **von Kiedrowski**, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim

Rechtsanwältin Anna **Prentki**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern

März 2010

BRAK-Stellungnahme-Nr. 3/2010

Die Stellungnahme ist im Internet unter www.brak.de/Stellungnahmen einzusehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 153.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Zu den Vordrucken:

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass die Textvorlagen aus praktischen Gründen elektronisch erfasst, ausgefüllt und verarbeitet werden können sollten. Dies würde eine flexiblere Handhabung gewährleisten. Zudem müssten keine Schreibmaschinen angeschafft werden, um die Vordrucke sauber ausfüllen zu können.

Ein Beispiel für ein elektronisches Formular findet sich bei den komplett im Internet abrufbaren Steuererklärungsformularen der Finanzverwaltung (beispielsweise unter www.ofd.niedersachsen.de). Diese Formulare lassen sich interaktiv im XML-Format direkt am Bildschirm ausfüllen. Zum Ausdruck werden die Formulare automatisch in PDF-Dateien umgewandelt. Dadurch bleibt das Einscannen solcher Formulare erspart. Weiterhin besteht die Möglichkeit des elektronischen Versandes der Dateien.

Von Formularen, die auf beiden Seiten bedruckt werden können, sollte nach Ansicht der BRAK abgesehen werden. Der Verwenderkreis ist so angelegt, dass solche Formulare ausschließlich am PC ausgefüllt werden, so dass eine solche Wahlmöglichkeit erst gar nicht angeboten werden sollte bzw. gebraucht wird.

Im Übrigen verweist die Bundesrechtsanwaltskammer auf ihre Stellungnahme aus März 2006 (BRAK-Stellungnahme-Nr. 8/2006).

* * * * *